

a. Rekruten, Gemeine, Wehrleute, Spielleute	1 Sgr. 3 Pf.
b. Unterofficiere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kufschmiede, Hofärzte	1 Sgr. 9 Pf.

pro Meile.

§. 18.

Den gleichen Anspruch haben die als Procent-Mannschaften einbeordneten Leute, deren Zahl das Kriegsministerium für die einzelnen Districte besonders festsetzt.

§. 20.

Das Meilengeld für die Märsche zum Landwehr-Batalions-Stubtsquartier resp. zum Sammelplatz wird den einberufenen Heerespflichtigen bei ihrer Absendung durch die mit Einziehung der directen Steuern beauftragten Steuereinnehmer jeder Gemeinde gegen Quittungsvermerk vorzuschußweise ausgezahlt.

Die Gemeinden bezüglich deren Steuer-Einnehmer stellen diese Zahlungen in **A.** einer nach dem Schema sub A anzulegenden Nachweisung zusammen.

Die Gemeinden resp. die Steuereinnehmer händigen diese Nachweisungen dem zuständigen Rent- und Steueramte aus, indem sie demselben den Betrag auf die abzuführenden Staatssteuern als baar anrechnen.

Die Rent- und Steuerämter legen die Nachweisungen zunächst dem Verwaltungsamte zur Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen, der Säße und des Kalküls, sowie zur Visirung vor und stellen sie demnächst der Hauptlandescasse ebenfalls als baar in Rechnung.

Letztere bringt die geleisteten Vorschüsse auf die vom Staate zu leistenden Militairbeiträge in Anrechnung.

Für die in den angerechneten Zahlungs-Nachweisungen vorkommenden Unrichtigkeiten sind nicht die übernehmenden Cassen, sondern unter Vermittelung der Verwaltungsämter die zahlenden Gemeinden bezüglich deren Steuereinnehmer direct in Anspruch zu nehmen.

In der Nachweisung werden alle Meilen-Geldempfänger hintereinander aufgeführt.

Angefangene Meilen werden als volle und alle Entfernungen nach dem geradesten Landwege berechnet.